

Erfüllten sich mit der Reichsgründung 1871 die Hoffnungen von 1848/49 auf einen freiheitlichen, demokratischen Nationalstaat?

Erfüllten sich mit der Reichsgründung 1871 die Hoffnungen von 1848/49 auf einen freiheitlichen, demokratischen Nationalstaat? Ist das 1871 gegründete Reich also freiheitlich und demokratisch und ist es ein Nationalstaat?

Die letzte Frage läßt sich am einfachsten beantworten: Das Deutsche Reich von 1871 ist die logische Fortsetzung der 1849 angestrebten "kleindeutschen" Lösung, d.h. unter Ausschluß Österreichs, aber unter Einschluß der polnischen Gebiete Preußens, Elsaß-Lothringens und der dänischen Gebiete Nordschleswigs. Demokratisch ist das Reich in dem Sinn, daß der Reichstag nach dem allgemeinen und gleichen Wahlrecht gewählt wird; seine Stellung gegenüber der Regierung ist aber sehr schwach, da Kanzler und Minister ihm nicht verantwortlich sind. Am Entwurf der Verfassung hatte allerdings weder der Reichstag noch eine andere gewählte Volksvertretung einen Anteil, er konnte sie im März 1871 nur annehmen. Freiheitlich im Sinne einer Existenz liberaler Individualgarantien ist das Reich von seiner Praxis her, aber die Grundrechte sind nicht in der Verfassung verankert.

Nach der Erörterung dieser drei Begriffe kann man zum vierten Begriff übergehen: den Hoffnungen von 1848/49, die sich möglicherweise erfüllt haben. Diese Hoffnungen lassen sich folgendermaßen umschreiben:

- konstitutionelle nationalstaatliche Monarchie,
- Schaffung des deutschen Reiches und seiner Verfassung durch eine dazu berufene Nationalversammlung als Ausdruck der Volkssouveränität.

Die Hoffnungen auf eine konstitutionelle nationalstaatliche Monarchie haben sich, wie oben bereits beschrieben, erfüllt. In ihr Gegenteil verkehrten sich aber die Hoffnungen auf einen Durchbruch des Gedankens der Volkssouveränität. Das Deutsche Reich von 1871 war ein Staat, dessen Souverän der Bund der Fürsten und Monarchen war, die Verfassung war die des (unter preußischer Führung stehenden) Norddeutschen Bundes (1866), zu dem die süddeutschen Staaten mittels zweiseitiger Verträge aufgenommen wurden.

„Vollendung“ der Nationalversammlung durch die Reichsgründung 1871?

Die Reichsgründung „vollendete“ den Auftrag von 1848/49 insofern, dass sie einen **kleindeutschen Nationalstaat** mit einer **Volksvertretung** und einer **erbkaiserlichen Monarchie** schuf. Darüber hinaus können aus der Aufgabe 2 a) folgende Einzelpunkte herübergenommen und kurz beantwortet werden:

- | | | |
|----------------|---|--|
| großdeutsch | - | In dieser Hinsicht folgte die Reichsgründung der kleindeutschen |
| kleindeutsch | | Vorgabe der Nationalversammlung - aber nicht, um die Tradition von 1848 zu ehren, sondern weil die kleindeutsche Lösung im Preußen-dominierten Deutschland die einzige Möglichkeit war. |
| föderativ | - | Der politischen Notwendigkeit aus der Geschichte der |
| zentralistisch | | Einigungskriege von 1866 und 1871 - und der deutschen |
| (unitarisch) | | partikularistischen Tradition - entsprach es, dass das Bismarckreich ein föderalistischer Staat war, in dem die zuletzt gewonnenen Staaten Württemberg und Bayern noch weitgehende Reservatrechte |

- hatten.
- Monarchie - Dem **monarchistischen Grundprinzip** der Führungsmacht Preußen
Republik entsprach es, dass das Reich keine Republik sein *konnte* - auch wenn
in den ersten Entwürfen für die Reichsverfassung noch neutral von
Deutschem Bund und *Bundespräsidium* die Rede war.
- Wahlkaiser - In dieser Frage war die Bismarck'sche Reichsgründung
Erbkaiser entschiedener vom politischen Willen Preußens abhängig. Zwischen
1848 und 1870 hatte sich die Vormachtstellung Preußens - auch
durch die Blitzkriege von 1864, 1866 und 1870/71 - so gefestigt, dass
kein formeller Wahlakt mehr nötig war: Der Sieger von Düppeln,
von Königgrätz und von Sedan wurde im Spiegelsaal des Schlosses
von Versailles zum Kaiser ausgerufen.
- suspensives - Die Übermacht des monarchistischen Prinzips machte eine
absolutes Veto Diskussion über diese Frage unnötig. Wichtiger für die Betrachtung
des Kaisers dieses Problemkreises ist die Frage, die dahintersteht: Konnte der
gegen Gesetze Reichstag überhaupt eine Stellung gewinnen, die der einer echten
Volksvertretung gleichkam? Diese Frage muss entschieden verneint
werden. Die **Befugnisse des Reichstags** waren beschränkt, Gesetze
konnten nur in Zusammenarbeit mit dem Bundesrat zustande
kommen, und vor allem hatte der Reichstag keine Kontrolle (sei es
durch Wahl oder durch Bestätigung) über die Regierung
(„**unvollständige Demokratie**“).

Insgesamt ist festzustellen, dass die Reichsverfassung von 1871 nicht von einer Nationalversammlung oder vom Parlament ausging, sondern durch einen **Vertrag souveräner Fürsten** (Norddeutscher Bundesvertrag von 1866 und Beitritt der vier süddeutschen Fürsten 1870/71) zustande kam („Reichsgründung von oben“). Entsprechend trägt sie den monarchistischen Charakter, den ihr der preußische Ministerpräsident und erste Reichskanzler Bismarck gegeben hat.

Zu bemerken bleibt schließlich, dass die Reichsverfassung einerseits hinter der Paulskirchenverfassung zurückblieb, indem sie deren Grundrechte-Katalog nicht enthielt, dass sie aber andererseits über die preußische Verfassung hinausging, indem sie das allgemeine und gleiche Stimmrecht (gemäß dem Wahlgesetz vom April 1849) im Reich verwirklichte.